

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern
Per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 10. August 2016

Stellungnahme der VAV zur Revision der Steueramtshilfeverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement und Vermögensverwaltungsbanken (VAV) ist Ihnen für die Einladung dankbar, am Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Steueramtshilfeverordnung teilzunehmen. Unsere Antwort beschränkt sich auf grundsätzliche Bemerkungen. Im Übrigen möchten wir uns der Stellungnahme der Bankiervereinigung, an deren Ausarbeitung wir mitgewirkt haben, anschliessen.

Wir unterstützen den Inhalt des Verordnungsentwurfes grundsätzlich.

Gemäss den im revidierten Steueramtshilfegesetz normierten Grundsätzen soll sich der Bundesrat bei der Regelung der Pflichten im Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch an den internationalen Standards sowie der Praxis anderer Staaten orientieren. In diesem Zusammenhang ist es uns wichtig festzuhalten, dass die Praxis der Schweizer Steuerbehörden nicht über die internationale Handhabe zum spontanen Austausch hinausgehen sollte und dass schweizweit eine einheitliche Praxis zu gewährleisten ist. Dies erfordert eine Zusammenarbeit und Koordination zwischen den zuständigen Behörden.

Konkret sind wir der Meinung, dass Art. 8 rev StahIV angepasst werden sollte, um klar festzuhalten, dass nur effektive „Steuerrulings“ nach heutigem Schweizerischem Verständnis ausgetauscht werden. Wir schlagen vor, entweder das Wort „Auskunft“ zu streichen oder „in schriftlicher Form“ anzufügen, um die Anwendung auf die „Steuerrulings“ klarzustellen.

Im Weiteren sind wir der Ansicht, dass Art. 5 Abs. 2 rev StahIV ersatzlos zu streichen ist. Sofern sich ein „Steuerruling“ als Bagatellfall qualifiziert, fällt es unter Art. 5 Abs. 1 rev StahIV und ist daher nicht zu melden. Als Vergleich sei auch Art. 4 IRSG (Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen) zu nennen, welcher ausnahmslos Bagatellfälle von der Meldepflicht ausnimmt.

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen möchten wir uns im Voraus bedanken.

Freundliche Grüsse

Dr. Pascal Gentinetta


Geschäftsführer

Simon Binder


Public Policy Manager